

## VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

### **Entscheidungswurf über eine finanzielle Beteiligung des Kantons für den Erwerb und den Umbau eines Gebäudes für das Projekt BioArk vom**

---

#### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;

auf Antrag des Staatsrats,

*beschliesst:*

#### **Artikel 1**

<sup>1</sup>Der Firma Bioark SA, mit Geschäftssitz in Monthey, wird ein Beitrag von höchstens Fr. 3'000'000.-- an berücksichtigten Kosten in der Höhe von Fr. 9'100'000.-- für den Erwerb und den Umbau eines Gebäudes für das Projekt BioArk gewährt.

Da dieser Beitrag von der Gemeinde Monthey vorgeschossen wurde, wird der Betrag an diese Gemeinde überwiesen.

<sup>2</sup>Als Referenzindex dient der Zürcher Baukostenindex am 1. April 2003.

#### **Art. 2**

Die Gewährung eines zusätzlichen teuerungsbedingten Beitrags liegt in der Zuständigkeit des Staatsrats.

#### **Art. 3**

<sup>1</sup>Der Beitrag des Kantons kann in Raten, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, ausgezahlt werden.

<sup>2</sup>Der Saldo des Beitrags des Kantons wird ausgezahlt, wenn der Staatsrat die Schlussabrechnung genehmigt hat, spätestens Ende 2004. Für 2004 wird ein Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 2'500'000.-- gewährt, um die Zahlung des Beitrags an die Gemeinde Monthey zu gewährleisten.

#### **Art. 4**

Wenn dank den Mieterträgen ein Gewinn erzielt wird, der höher ist, als es für eine gesunde Geschäftsführung der Firma gemäss anerkannten Normen nötig ist, kann der Kanton verlangen, dass dieser zusätzliche Gewinn verwendet wird, um seinen Beitrag zurückzuzahlen.

#### **Art. 5**

Falls das Gebäude innerhalb von 25 Jahren nach Inkrafttreten dieses Entscheides veräussert wird, muss der Erlös dazu verwendet werden, in erster Linie das Fremdkapital und ~~teilweise~~ den Beitrag des Kantons zurückzuzahlen, gemäss Artikel 26 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Wenn ein Gewinn resultiert, wird dieser im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und den gezahlten Beiträgen und nicht zur Beteiligung am Kapital der Gesellschaft verteilt.

#### **Art. 6**

Wenn die Nutzung des Gebäudes innerhalb von 25 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Entscheids geändert wird, muss der Beitrag des Kantons ~~teilweise~~ zurückgezahlt werden, gemäss Artikel 26 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Der Staatsrat wird durch das Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit mit der Ausführung dieses Entscheids beauftragt.

<sup>2</sup>Dieser Entscheid ist nicht dem Volksreferendum unterstellt, denn er verursacht nur ordentliche Ausgaben. Er tritt sofort in Kraft.